

Platzordnung für die Street Workout - Anlage

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Platzordnung ist gültig für den gesamten Bereich der Street Workout-Anlage des SVM.
- (2) Diese Platzordnung regelt das Betreten und das Verhalten für den gesamten Bereich der Street Workout-Anlage und die damit verbundenen Folgen bei Missachtung dieser Ordnung.

§ 2 Betreten und Nutzungsberechtigung

- (1) Das Recht zum Betreten und zur Nutzung der Street Workout-Anlage besteht grundsätzlich ganzjährig. Die Anlage ist täglich **von 8.00 bis 22.00** geöffnet.
- (2) Das Betreten und die Nutzung der Street Workout-Anlage sind Mitgliedern und Angehörigen des SVM sowie ggf. externen Kursteilnehmer/innen an Programmen des SVM vorbehalten. Externen Nutzern sind das Betreten und die Nutzung ebenfalls gestattet.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung Erwachsener betreten und nutzen.
- (4) Es handelt sich bei der Anlage **nicht** um einen Spielplatz gemäß der Normenreihe DIN EN 1176.

§ 3 Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzung durch Externe kann zeitweilig beschränkt oder ganz ausgesetzt werden. Dabei haben Kurse des SVM Vorrang vor dem freien Betrieb.
- (2) Bei Übungen, bei denen die Füße über 1,5 Meter Höhe gehoben werden, muss grundsätzlich mit geeigneter Mattenabsicherung gearbeitet werden.
- (3) Auf die Rechte anderer Nutzer und Dritter ist in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen. Auch an der Street Workout-Anlage ist – wie auf den gesamten Anlagen des SVM – Lärm zu vermeiden. Die Nutzung von Musikanlagen und Rundfunkgeräten einschließlich des Zubehörs ist nur bis Lautstärke von 70 Dezibel gestattet.

Insbesondere darf die Nachtruhe der auf dem Gelände wohnenden Personen und Zeltgästen nicht gestört werden. Deshalb ist **täglich ab 22.00** Uhr die Nutzung der Anlage nicht mehr gestattet und es ist zwingend auf Ruhe und die Vermeidung von jeglichem, die Nachtruhe beeinträchtigendem, Verhalten zu achten.

§ 4 Haftung

- (1) Das Betreten und die Nutzung der Street Workout-Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Aufsicht besteht nicht.
- (2) Der SVM haftet nicht für Schäden, es sei denn, diese wurden von seinem Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 5 Eingesetzter Platzwart

- (1) Auf dem Street Workout- Gelände ist ein Platzwart (Standort SVM Vereinsheim) eingesetzt.
- (2) Seinen Anweisungen und den Anweisungen der Bevollmächtigten des SVM ist jederzeit Folge zu leisten
- (3) Beschädigungen am Gelände und an seinen Einrichtungen, insbesondere an der Street Workout Anlage, sind unbedingt und unverzüglich dem Platzwart mitzuteilen. Bei dessen Abwesenheit ist die Geschäftsführung des SVM unter der Tel. Nr. 0571-23885 unbedingt und unverzüglich zu informieren.

§ 6 Befahren, Verwenden von Sportgeräten etc.

- (1) Das Befahren des gesamten Bereiches mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.
- (2) Fahrräder sind ausnahmslos an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.
- (3) Bei Verwendung von weiteren Sportgeräten und anderen Gegenständen ist auf die anderen Nutzer in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Mitbringen und Mitführen von Tieren

Tiere, insbesondere Hunde, sind auf dem gesamten Gelände an der Leine zu führen.



- 3 -

§ 8 Reinhaltung

Das gesamte Gelände ist sauber zu halten

§ 9 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Platzordnung können insbesondere mit Platzverweisen, mit befristeten oder unbefristeten Benutzungsverboten oder mit dem Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Platzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Minden im Februar 2017

gez.

der Vorstand